

SATZUNG
„ruth cohn institut für TZI franken“
(vormals „WILL-Franken“)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„ruth cohn institut für TZI franken – Verein für Themenzentrierte Interaktion“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein will das Lehren und Lernen von TZI (Themenzentrierte Interaktion nach Ruth C. Cohn) verwirklichen und in autorisierter Form vermitteln und verbreiten. Der Verein fördert insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung in TZI und weiteren Gruppenverfahren, die auf „lebendiges Lernen“ ausgerichtet sind.
- (3) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
- (4) Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten.
- (5) Der Verein ist Mitglied des „Ruth Cohn Institute for TCI - International“.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten, Zweckes fällt das restliche Vermögen des Vereins an den Mitgliedsverein des „Ruth Cohn Institute for TCI - International“ „RCI-München e.V.“, eingetragen mit der Steuernummer 845/39855 beim „Finanzamt München für Körperschaften, Finanzbehörden“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zielen des Vereins zustimmt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden in der zentralen Datenbank des Ruth Cohn Institute for TCI – international und seiner Mitgliedsvereine gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Sie werden im Rahmen der Vereinsaktivitäten des ruth cohn institute für TZI franken verwendet. Darüber hinaus werden sie vom Ruth Cohn Institute for TCI – international im Sinn von Ziel und Zweck des Vereins, Aus- und Fortbildung in der TZI, genutzt.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
- (3) Bei Mitgliedern, die ein Jahr mit der Zahlung in Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Nach drei Jahren Zahlungsverzug kann ein Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. zugegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem/der Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung gegeben worden ist.

Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Mitglieder mit einer Vereinsfunktion, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein herauszugeben.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand genehmigt werden. Die Protokolle sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
 - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmindestbeiträge
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

- (3) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
 - d) dem Beauftragten/der Beauftragten für Ausbildungsfragen
 - e) und bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder unter a), b) und c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

- (3) Zur Unterstützung der/des Beauftragten für Ausbildungsfragen kann die Mitgliederversammlung zusätzlich eine zweite Person wählen, der/die gemeinsam mit der Beauftragten für Ausbildungsfragen des Vorstandes in Fragen der Ausbildung berät und entscheidet.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch den/die Nachfolger/in.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche Beschlüsse sind zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (7) Die Vereinsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträge bis zu € 100,00 ist kein Beschluss erforderlich.
- (2) Alljährlich hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bis zum 1. Februar dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 11

Vermögen des Vereins

Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist im Rahmen des Haushaltsplanes Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sind dabei zu beachten.

§ 13

Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 14

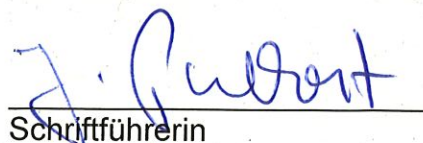
Inkrafttreten

Diese Satzung stellt eine Änderung der Satzung von WILL-Franken vom 21.11.1987 dar. Sie wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2018 und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Nürnberg, 10.03.2018



Vorsitzender



Schriftführerin